Ing.-Büro Lennert
GEBÄUDEDICHTHEITSPRÜFUNGEN BLOWER-DOOR-TEST

Freih.-v.-Stein-Str. 12, 63263 Neu-Isenburg
Tel.: 06102/ 30 68 02 **info@ing-lennert.de**

Checkliste

zur Durchführung der Dichtheitsprüfung

Um ein Gebäude/ einen Gebäudeteil im Druckdifferenzverfahren (Blower-Door-Test) auf Dichtheit testen zu können, muß sichergestellt sein, daß eine Druckdifferenz (innen/ außen) überhaupt aufgebaut werden kann. Es gilt die Voraussetzung, daß das Gebäude per se zum Zeitpunkt der Prüfung bereits „dicht" ist.

Die folgenden Arbeiten sollten in jedem Fall erbracht sein:

- Innenputz: vollflächig bis zur Rohdecke (auch hinter Vorwandinstallationen zumindest ein Glattstrich)
- bei Gebäuden mit Holzdachstuhl: die Dampfbremse ist vollständig eingebaut u. luftdicht verklebt, untereinander u. inkl. der Randanschlüsse und Durchdringungen, inkl. der Lattung unterhalb der Folie (um ein Abreißen der Folie bei Unterdruck zu vermeiden).
- Fenster u. alle Außentüren (auch z.B. zu einer Tiefgarage) sind eingebaut, umlaufend mit Dichtungen versehen und schließbar (Kabel!). Zur Inbetriebnahme der ggf. vorhandenen Absenkdichtungen (TG?) ist auch der Bodenbelag von Belang. Achtung: keine offizielle Prüfung ohne Außentür(en) möglich.
- Bodentreppe zum unbeheizten Dachboden sollte eingebaut sein, sofern der Dachboden außerhalb der thermischen Hüllfläche liegt und also nicht zu prüfen ist.
- bei Gebäuden mit Personenaufzug: die Entrauchungsöffnung des Fahrstuhlschachts darf nach der Prüfnorm DIN 9972 zum Test nicht mehr provisorisch abgedichtet werden. Eine automatische Rauchschutzklappe sollte also eingeplant u. eingebaut sein, um die Dichtheitsanforderungen zu erfüllen.
- falls die Badobjekte schon montiert sind, sollten die Siphons mit Wasser befüllt sein, da die Objekte sonst einzeln abgedichtet werden müssen (Abrechnung ggf. nach Aufwand)
- bei Einzelprüfung von Wohneinheiten (z.B. bei Laubengangerschließung): Deckendurchdringungen/ Installationsöffnungen zwischen den Geschossen sind luftdicht ausgeführt
- Öffnungen u. Durchdringungen nach außen oder z.B. in belüftete, „außenliegende" Bereiche (Tiefgarage, Technikräume mit Außenbezug) müssen, dem Nutzungszustand entsprechend, geschlossen sein. Im Einzelfall kann provisorisch abgedichtet werden, sofern technisch möglich u. wirtschaftlich vertretbar.

Weitere Voraussetzungen:

- Lüftungsanlagen werden zum Test geschlossen oder abgedichtet, je nach Art der LA (Inklusivleistung). Falls das Gebäude (MFH) mit einem großen, zentralen Gerät ausgestattet ist, muß dieses durch den Lüftungstechniker außer Betrieb genommen werden. I.d.R. schließen sich die Brandschutzklappen beim Ausschalten automatisch. Ggf. sind Rücksprache u. Abstimmung mit dem Techniker notwendig.
- während des Tests und 12 Std. zuvor können keine Bodenfliesen verlegt werden, da es erforderlich ist, daß alle Räume, insbesondere Bäder und Treppenhäuser, begangen werden können.
- während der Prüfung sollten keine anderen Arbeiten stattfinden bzw. sich niemand sonst im Gebäude aufhalten, da erfahrungsgemäß nicht sichergestellt werden kann, daß durch die übrigen Baubeteiligten während der Prüfung keine Außentüren oder Fenster geöffnet werden. Ein Betreten oder Verlassen des Gebäudes ist während der eigentlichen Druckprüfung nicht möglich.
- der entsprechende Prüfungstermin ist durch den Auftraggeber oder seinen Vertreter den betroffenen Baubeteiligten mitzuteilen, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Gøran G. Lennert, Dipl.-Ing. (Arch.), zertif. Prüfer der Gebäudeluftdichtheit (Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen - FLIB)
Freiherr-vom-Stein-Straße 12, 63263 Neu-Isenburg, Tel.: 06102/ 30 68 02, info@ing-lennert.de **www.ing-lennert.de**
St.-Nr. 044 841 31497, Commerzbank AG, BLZ 500 800 00, Kto. 063 0455 200

Die fristgerechte Herstellung der baulichen Gegebenheiten ist Sache des Auftraggebers. Der Auftragnehmer gerät nicht in Terminverzug und übernimmt keine Haftung für den Fall, daß die Dichtheitsprüfung aufgrund mangelnder baulicher Voraussetzungen nicht fristgerecht oder ggf. überhaupt nicht durchgeführt werden kann, weil z.B. Wohneinheiten in einem Mehrfamilienhaus bereits übergeben wurden; die dann ggf. notwendige terminliche Koordinierung mit den Bewohnern ist wiederum Sache des Auftraggebers.

Falls die Messung aufgrund eines offensichtlich unzureichenden Bautenstandes oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, zum anberaumten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann, so ist dem Auftragnehmer der entsprechende Zeitaufwand für Rüstzeit und der vergeblichen An- und Abfahrt zu ersetzen, sofern die Anfahrt bereits erfolgt ist. Hierfür werden 75,00 € /Std. (zzgl. MwSt.) angesetzt. Falls eine Prüfung überhaupt nicht durchgeführt werden kann und die Vertragsparteien deshalb zurücktreten (s.o.), ist dem Auftragnehmer die bereits geleistete Vorarbeit z.B. für Massenermittlung usw. sowie Baustellenbesuche zu vergüten.

Gøran Gustav Lennert
Dipl.-Ing. (Arch.) FH